

Satzung der Hans-Fallada-Gesellschaft e.V.

Carwitz /
Gemeinde Feldberger Seenlandschaft

Fassung vom 21. Juli 2012

§ 1. Name/Sitz

Der Verein führt den Namen „Hans-Fallada-Gesellschaft e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Carwitz / Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Mecklenburg-Vorpommern und wurde am 30.9.1992 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustrelitz eingetragen.

Die Vereinsregisternummer lautet VR 178.

§ 2. Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft bestehen darin,

1. die kulturelle Lebensleistung Hans Falladas lebendig zu erhalten, sich mit Werk und Schaffen auseinanderzusetzen, es zu erschließen, zu pflegen und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
2. die Verbreitung des Gedankengutes des Schriftstellers durch Lesungen, literarische Kolloquien, Symposien, Ausstellungen u. ä. zu fördern,
3. die Wirkungs- und Forschungsstätten Hans Falladas in Mecklenburg-Vorpommern (das Hans-Fallada-Haus in Carwitz, die Gedenkstätte in Carwitz, das Hans-Fallada-Archiv in Carwitz, den Hans-Fallada-Nachlass im Literaturzentrum Neubrandenburg) zu unterstützen,
4. die literarischen Traditionen in Mecklenburg-Vorpommern zu beleben und das Werk des Schriftstellers im kulturellen Bewusstsein der Menschen zu verankern.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO), insbesondere die Förderung der Kunst und Kultur und der Forschung und Wissenschaft. Zur Verwirklichung dieser Zwecke betreibt die Hans-Fallada-Gesellschaft u.a. das Hans-Fallada-Museum in Carwitz.
2. Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die in dieser Satzung genannten Aufgaben und Ziele sowie die gemeinnützigen Satzungszwecke anerkennen wollen. Bei Minderjährigen (nach Vollendung des 14. Lebensjahres) ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des in der aktuellen Finanz-, Kassen und Beitragsordnung festgesetzten Beitrags verpflichtet. Über Änderungen der Beitragshöhe hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
3. Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus der Gesellschaft,
 - d) durch Streichung.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn Beitragsrückstände über mehr als zwei Jahre bestehen und das Mitglied kein Interesse an einer weiteren Mitgliedschaft bekundet. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrages.

§ 5. Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie wird von ihm oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Satzungsänderungen oder Änderungen der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Alle übrigen Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung der Hans-Fallada-Gesellschaft, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und der Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung der Hans-Fallada-Gesellschaft,
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 Nr. 6 der Satzung.
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
8. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Das Protokoll der Mitgliederversammlung, der Finanzbericht und der Bericht der Kassenprüfung werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
 - d) einem von der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft bestellten Beauftragten,
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Die Vertretung nach außen erfolgt durch zwei dieser drei Personen.
 4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
 5. Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellen des Haushaltplanes,
 - d) Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen.
 6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.
 7. Der Vorstand hat einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die in seiner Amtsführung begründet sind. Dies kann auch in der Form pauschaler Aufwandsentschädigungen geschehen. Die Aufwandsentschädigungen sind in der Finanz-, Kassen und Beitragsordnung geregelt.

§ 8. Finanzierung der Gesellschaft

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der in der Finanz-, Kassen und Beitragsordnung der Hans-Fallada-Gesellschaft festgelegten Grundsätze.
2. Die Finanz-, Kassen- und Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des § 6 Punkt 3 zu beschließen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9. Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse der Gesellschaft einschließlich der Geschäftsbücher, Einnahme- und Ausgabelege sowie die Konten mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenmäßig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bescheid zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10. Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines neuen Mitgliedes nimmt der Verein dessen Angaben aus der Beitrittserklärung (wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf und speichert diese zum internen Gebrauch auf einem geeigneten und gegen Zugriff Dritter gesicherten elektronischen Medium ab.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder, an vom Vorstand mit besonderen Aufgaben Beauftragte und Mitglieder, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, ausgehändigt.
4. Um den Direktversand von in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehenden Informationen und Einladungen an die Mitglieder zu ermöglichen, wird auf Anfrage eine aktuelle Adressliste an externe Stellen nur für diese Zwecke vertraulich weitergegeben.
5. Beim Austritt werden die Angaben des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Die Kassenverwaltung betreffende personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand weiterhin aufbewahrt.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der Ziele und Aufgaben im Sinne dieser Satzung fällt das Gesellschafts-vermögen an die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 13. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Juli 2012 in Kraft.

Kontaktdaten:

Hans-Fallada-Gesellschaft e.V.
c/o Hans-Fallada-Museum
Zum Bohnenwerder 2
OT Carwitz
17258 Feldberger Seenlandschaft
Tel./Fax 039831/20359
E-Mail hfg@fallada.de
www.fallada.de

Eingetragen beim Amtsgericht Neustrelitz,
Aktenzeichen VR 178

Konto-Verbindung:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BLZ 150 517 32
Konto 360 041 16
BIC: NOLADE21 MST
IBAN: DE43 1505 1732 0036 0041 1